

## Leitfaden für die Anleitung und Betreuung der Freiwilligen in den FÖJ-Einsatzstellen

(1) Die Träger im FÖJ wählen geeignete Einsatzstellen aus und vermitteln für die Freiwilligen Einsatzstellen.

- (2) Bei der Auswahl der Einsatzstellen haben die Träger darauf zu achten, dass die Einsatzstelle u. a.
- im Natur- und Umweltschutz einschließlich der Bildung zur Nachhaltigkeit, möglichst mit Erfahrungen in der Jugendarbeit, tätig ist
  - ihren Sitz bzw. den Schwerpunkt ihrer Arbeit in der Regel in Berlin hat
  - eine ausführliche Einsatzstellenbeschreibung und für den FÖJ-Einsatz eine Aufgabenbeschreibung vorlegt

Die Träger müssen ihre Auswahl mit der Bewilligungsstelle abstimmen. Einsatzstellen in anderen Bundesländern bedürfen einer besonderen Zustimmung durch die Bewilligungsstelle.

(3) Für den praktischen Einsatz im Jugendfreiwilligendienst ist es nicht nur wichtig Einsatzbereiche zu gewinnen, in denen die Freiwilligen anspruchsvolle und abwechslungsreiche Aufgaben verrichten, sondern sie müssen auch dem Anforderungsprofil eines FÖJ entsprechen. In Betracht kommen u. a. Einsatzstellen in den Bereichen:

- Garten- und Landschaftsbau, Gestaltung von Grün-, Spiel- und Sportflächen nach ökologischen Gesichtspunkten
- Energiegewinnung, Energieverbrauch
- Gewässer, Luft-, Bodenreinhaltung und -sanierung
- Abfallvermeidung und -beseitigung, Recycling
- Lärmschutz, Verkehr
- Öffentlichkeitsarbeit, Umweltberatung und -erziehung
- Mitarbeit bei ökologischen Projekten, wie z.B. Kinderbauernhof, Tierpflege, Biotop- und Artenschutz
- technischer Umweltschutz in kleinen und mittleren Unternehmen

Einsatzstellen können u. a. sein:

- Natur- und Umweltschutzverbände, -vereine und -organisationen
- Behörden und öffentliche Einrichtungen im Bereich Jugend und Umwelt
- kleine und mittelständische Unternehmen

(4) Die Einsatzstellen müssen insbesondere folgende Regelungen beachten:

- das JFDG in der jeweils gültigen Fassung
- Grundsätze zur Durchführung des FÖJ im Land Berlin
- das Gesetz zum Jugendschutz in der jeweils gültigen Fassung und
- die Vorschriften zum Arbeitsschutz in der jeweils gültigen Fassung.

Obwohl das FÖJ kein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis ist, gelten die arbeitsrechtlichen Schutzvorschriften (z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Kündigungsschutz, Urlaubsrecht usw.).

(5) Die Einsatzstellen müssen sicherstellen, dass die Freiwilligen arbeitsmarktneutral eingesetzt werden. Freiwillige sind zusätzliche Kräfte und dürfen Fachkräfte nicht ersetzen.

(6) Die Träger und die Einsatzstelle wenden sich individuell der Auswahl und dem Einsatz jedes Freiwilligen zu, da nicht jede Einsatzstelle für jeden Freiwilligen geeignet ist.

Die konkreten Aufgaben in der Einsatzstelle sind an den individuellen Interessen und Fähigkeiten des Jugendlichen zu orientieren. Ein Rechtsanspruch der Einsatzstelle auf einen Freiwilligen besteht nicht.

(7) Die Einsatzstelle übernimmt die persönliche Betreuung und fachliche Anleitung der Freiwilligen vor Ort. Den Jugendlichen wird ein(e) Betreuer(in) zugeteilt, der/die als Ansprechpartner(in) zur Verfügung steht und für die alltägliche Arbeitsorganisation und Ausgestaltung zuständig ist. Die Betreuungsperson verfügt aufgrund ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung über Kompetenzen in der Anleitung und Betreuung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

(8) Erforderliche besondere Arbeitskleidung ist von der Einsatzstelle bereitzustellen.

(9) Es sind Belehrungen der Freiwilligen zum Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz sicherzustellen, soweit dieses erforderlich ist. Die Belehrungsnachweise sind zu dokumentieren.

(10) Nach einer Einarbeitungsphase erstellen die Einsatzstellen einen individuellen Einsatzplan für die Freiwilligen (auf das jeweilige Projektjahr bezogen). Es ist ein individuelles klares Arbeitsgebiet gemeinsam mit den Freiwilligen abzusprechen und einzugrenzen und den Jugendlichen nach Maßgabe ihrer Persönlichkeit ein angemessener Einsatzbereich in Eigenverantwortung zu übertragen. Die Jugendlichen nehmen an relevanten Arbeitssitzungen und Teambesprechungen teil.

(11) Die Einsatzstelle ist verpflichtet, die Anwesenheit der Freiwilligen monatlich zu dokumentieren und hat sicherzustellen, dass die Anwesenheitslisten rechtzeitig beim Träger vorliegen. In ESF-finanzierten Projekten sind die Vordrucke des ESF zu verwenden. Die Einsatzstelle informiert den Träger umgehend über Beratungsbedarf, Fehlzeiten, Fehlverhalten und ggf. sonstige Probleme zum Einsatz der Freiwilligen.

(12) Die Freistellung zu den FÖJ - Seminaren wird gesichert. Die Einsatzstelle ist an der Seminarauswertung durch die Freiwilligen interessiert und bringt sich ggf. als Einrichtung in die Seminargestaltung ein.

(13) Darüber hinaus stellt die Einsatzstelle die Freiwilligen möglichst auch zu weiteren Veranstaltungen des Trägers im Rahmen des FÖJ frei (z. B. Seminarvorbereitung und Arbeitstreffen, besondere Aktions- und Projekttag, ggf. vereinbarte zeitliche Einsätze an anderen Einsatzstellen).

(14) Die Tätigkeit in der Einsatzstelle soll auch die Möglichkeiten der beruflichen Orientierung und berufsvorbereitenden Qualifizierung bieten. Die Jugendlichen werden ermutigt, sich auch außerhalb auf Fortbildungen oder Fachtagungen zu qualifizieren bzw. an berufsvorbereitenden Veranstaltungen, Beratungs- und Vorstellungsterminen für das berufliche Fortkommen teilzunehmen.

(15) Das Team der Einsatzstelle ist sich der Bereicherung durch die Freiwilligen bewusst. Die Anerkennung für den Freiwilligendienst lässt die Einsatzstelle klar erkennen, indem sie das Engagement der Jugendlichen in entsprechender Weise würdigt und sie in ihrem Handeln bestätigt.

(16) Nach Beendigung des FÖJ können die Freiwilligen vom Träger ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihres Einsatzes verlangen. Auf Wunsch sind auch die Leistungen, die Führung während der Dienstzeit sowie berufsqualifizierende Merkmale des FÖJ in das Zeugnis aufzunehmen. Die Einsatzstelle soll bei der Beurteilung angemessen beteiligt werden.

(17) Auf Wunsch der Freiwilligen ist ein Wechsel der Einsatzstelle im Einvernehmen mit dem Träger und der Einsatzstelle zulässig.